



ÖKOPATEN

VEREINSSATZUNG



SATZUNG



ÖKOPATEN E.V.

gegründet am 05. Januar 2020

Satzung vom 19. November 2021¹

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.
Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ökopaten e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Blankenfelde-Mahlow.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (3) Insbesondere setzt sich der Verein für folgende Schwerpunkte ein
 - a. Aufklärung und Bildung der Öffentlichkeit zu Umwelt- und Naturschutzthemen,
 - b. Förderung der regionalen Wirtschaft im Sinne des Vereinszwecks,
 - c. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Spendenaufrufe und Sammelaktionen,
 - b. Aktionen, Veranstaltungen, Kampagnen und Publizierungen zur Information der Öffentlichkeit über Anliegen des Umwelt- und Naturschutzes,
 - c. umwelt- und naturschutzbezogene Bildungsarbeit.
 - d. Durchführung oder Initiierung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks.
- (5) Der Satzungszweck wird unter anderem auch verwirklicht durch
 - a. die Weiterleitung von projektbezogenen Mitteln an die entsprechenden Projektverantwortlichen zur zweckgebundenen Verwendung,
 - b. die Weiterleitung von Mitteln an Organisationen, die
 - i. selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO sind,
 - ii. die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
 - iii. diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen im Sinne des Vereinszwecks gem. §2 Absatz 2 dieser Satzung einsetzen werden,

- c. Produktempfehlungen und Handlungsvorschläge für einen nachhaltigeren Lebensstil,
 - d. Maßnahmen zur Steigerung der Vereinsbekanntheit.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

- (1) Die für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden insbesondere durch
- a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. projektbezogene Spenden,
 - c. allgemeine Spenden,
 - d. Zuschüsse und Förderungen,
sowie
 - e. weitere Zuwendungen
- beschaffen und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (2) Zweckgebundene Mittelbeschaffungen, insbesondere jene welche dem § 3 Absatz 1b dieser Satzung entsprechen, dürfen einzig und allein für ihren Beschaffungszweck verwendet werden.
- (3) Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke können Mitglieder eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erhalten. Der Vorstand kann beschließen, dass diesen Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergemeinschaft Ökologischer Landbau Berlin-Brandenburg (FÖL) e.V. (Hauptstraße 43a, 15374 Müncheberg OT Eggersdorf / Steuer-Nr.: 27/653/52245), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche sich den Zielen und Werten des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) - Förderpate
 - b. Stimmberechtigte Mitglieder - Ökopate
 - c. Ehrenmitglieder - Ökopate in Ehren

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Förderpaten** sind Fördermitglieder, die die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern und unterstützen. Förderpaten können sowohl volljährige natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Die Förderpatenschaft beginnt durch die abgeschlossene digitale Erklärung einschließlich Einzugsermächtigung des Antragstellers gegenüber dem Verein. Die digitale Erklärung gilt als abgeschlossen, wenn der Antrag auf Förderpatenschaft über das elektronische Unterschriftensystem des Vereins vom Antragsteller unterzeichnet wurde. Ein entsprechendes Dokument geht dem Antragsteller nach dem Ausfüllen des Onlineformulars auf der Webseite des Vereins zu. Alternativ kann die Förderpatenschaft durch die Abgabe eines ausgedruckten schriftlich ausgefüllten Antragformulars beim Verein beantragt werden. Die Förderpatenschaft gilt als beantragt, sobald das schriftlich ausgefüllte Formular einem Mitglied des Vereinsvorstandes zugegangen oder an die Postanschrift des Vereins zugestellt worden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) **Ökopaten** sind stimmberechtigte Mitglieder. Jede natürliche Person, die sich mit der Arbeit, den Zielen und Werten sowie dem Zweck des Vereins verbunden fühlt und ihn in der Umsetzung dessen aktiv unterstützt, kann Ökopate werden. Ökopaten sind mitgliedsbeitragspflichtige Mitglieder gemäß den Regelungen des §4.3 dieser Satzung. Die Mitgliedschaft kann online auf der Webseite des Vereins beantragt werden. Nach der Beantragung auf der Webseite erhält der Antragsteller eine E-Mail mit dem Antragsformular des Vereins. Die Mitgliedschaft gilt als beantragt sobald der Antragsteller den Mitgliedsantrag über das elektronische Unterschriftensystem des Vereins digital unterzeichnet hat. Alternativ kann die Mitgliedschaft schriftlich durch die Abgabe des ausgefüllten Antragformulars beim Verein beantragt werden. Bei Minderjährigen ist in jedem Fall der schriftliche, auch von deren gesetzlichen Vertreter unterschriebene, Formularantrag beim Verein einzureichen. Durch gesonderte schriftliche Erklärung müssen sich die gesetzlichen Vertreter darüber hinaus zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) **Ökopaten in Ehren** sind stimmberechtigte Ehrenmitglieder. Jede natürliche Person, die sich dem Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ökopaten in Ehren gemacht werden. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte des stimmberechtigten Mitglieds zu. Sie sind von der Beitragspflicht des Vereins befreit.

§ 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
 - b. die Satzung und Vereinsordnung zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person zu melden,
 - d. den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Projekten und Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und regelmäßig Informationen, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge, zu erhalten.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Eine Abweichung dessen kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4.3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft ist beitragspflichtig. Aufnahmegebühren und Umlagen können vom Verein festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlage, deren Fälligkeit und weitere Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
- (3) Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein, oder
 - c. den Tod des Mitgliedes.
- (2) Ein Mitglied kann seinen freiwilligen Austritt mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres erklären. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft fristgerecht zu entrichten. Bereits geleistete Mitgliedsbeitragszahlungen werden nicht erstattet.

- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c. diskriminierendes Verhalten gleich welcher Art, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Ethnizität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung,
 - d. Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht es zu binnen eines Monats Einspruch gegen den Ausschluss zu erklären. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit über den Ausschluss. Dem Vorstand steht es zu, das Mitglied bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung zu suspendieren und von allen Kommunikationswegen des Vereins vorübergehend zu trennen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der geschäftsführende Vorstand,
 - c. der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind oder nur eine Vergütung bis zur Höhe des im § 3 Nr. 26a EstG jeweils aktuell genannten jährlichen Freibetrages erhalten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat alle ihr ausdrücklich vom Gesetz oder der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu regeln, insbesondere
- a. Wahl des Vorstandes, bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, sofern sie ansteht,
 - b. Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Zweck- und Satzungsänderungen,
 - d. Umwandlung und Auflösung des Vereins,
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Festsetzung von Aufwandspauschalen für die Mitglieder des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss des Vereins,

- h. Entgegennahme des Wirtschaftsplans des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Einmal pro Jahr ruft der Vorstand textlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Jahreshauptversammlung findet, wenn möglich, stets in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung per E-Mail zu erfolgen. Den Mitgliedern muss im Rahmen der Ladung auch die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die persönliche Vereins-E-Mail-Adresse des Mitglieds (vorname@oekopaten.de) gerichtet wurde. Alternativ kann die Ladung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 40% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladefrist von 14 Tagen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung vom Vorstand einzuberufen.
- (5) Dem Vorstand steht es zu, eine Mitgliederversammlung als Online-Versammlung einzuberufen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt die Mitgliederversammlung nicht als physische Präsenzveranstaltung abzuhalten.
Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. die Mitglieder eine Online-Versammlung mehrheitlich beantragen.
 - b. eine physische Versammlung die Gesundheit der Mitglieder gefährden könnte.
 - c. gesetzliche Gegebenheiten eine physische Versammlung verhindern.

Im Falle einer Online-Versammlung hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze dieser Satzung eingehalten werden und dass die Rechtmäßigkeit der Versammlung gewährleistet ist.

Die Mitgliederversammlungen sind, wenn kein berechtigtes Interesse besteht, eine Online-Versammlung durchzuführen, als Präsenzveranstaltung abzuhalten.

- (6) Die Leitung in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Mitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich nur mit einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetze oder Regelungen dieser Satzung zwingend anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden folglich nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen müssen als Vorschlag im Wortlaut mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung versandt werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sowie Wahl und Abberufung des Vorstandes sind die betroffenen Organmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (11) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind textlich niederzulegen und von der versammlungsleitenden Person und einer von dieser benannten protokollführenden Person zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens 7 Tage nach der Mitgliederversammlung vom Vorstandsvorsitzenden per E-Mail an die Mitglieder zu versenden. Widersprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Zugangs des Protokolls eingelegt werden. Über einen Widerspruch gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand unter Anhörung der jeweiligen versammlungsleitenden und protokollführenden Person.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand (= gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB)
 - b. und dem erweiterten Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Nachfolger über einen Beschluss bis zum Ende der Amtszeit berufen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht dieses Mitgliedes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass es zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Eingehung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 50.000,- EUR (in Worten: Fünfzigtausend Euro) einen

Vorstandsbeschluss bedarf. Hiervon sind Rechtsgeschäfte, die Projektförderungen betreffen ausgenommen.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Den einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sind gemäß den Regelungen der Vereinsordnungen vereinzelt Vertretungsvollmachten zugeteilt.
- (7) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung an den Vorstandsvorsitzenden verpflichtet.
- (8) Der Vorstand tagt, inkl. des erweiterten Vorstandes, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu welchen der Vorstandsvorsitzende 10 Tage vor der Sitzung digital einlädt.
- (9) Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussentwurf als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlusantrag ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren). Die Zustimmung kann per Post oder über das elektronische Unterschriftensystem des Vereins abgegeben werden.
- (11) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Insbesondere ist er verantwortlich für
 - a. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - b. Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Ausschreibungsverfahren für Mitglieder des Vorstandes.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (13) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und erteilt bei Bedarf Auskunft durch Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht.
- (14) Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (15) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7.a Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen, dem Vorsitzenden und einem Stellvertretenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt, bestellt und abberufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstandsvorsitzende und sein Vertreter sind paritätisch zu wählen. Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes wird das Mitglied mit den meisten Stimmen. Vertreter des Vorstandsvorsitzenden wird das Mitglied, welches nach dem Vorsitzenden die meisten Stimmen erhalten hat und einem anderen Geschlecht angehört.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - a. Leitung des Vereins-Tagesgeschäfts und operative Führung des Betriebes, inkl. Personalführung und strategische Weiterentwicklung,
 - b. regelmäßige Updates von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen zur Freigabe durch die Mitgliederversammlung oder das sonst zuständige Organ,
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, einem dafür vorgesehenen Steuerberatungsunternehmen den Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erteilen und diesen Jahresabschluss seinen Mitgliedern spätestens bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit die gesetzliche Aufwandsentschädigung.

§ 7.b erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in den folgenden Vereinsbereichen:
 - a. Mitgliederbetreuung
 - b. Finanzen

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jeden oben aufgeführten Vereinsbereich je ein Vertreter in den erweiterten Vorstand. Wird nicht für jeden Bereich mindestens ein Mitglied gewählt, so kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung auch für mehrere Bereiche in den erweiterten Vorstand berufen werden. Geschieht dies nicht, so verbleibt die Verantwortung für den vakanten Bereich beim geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in den entsprechenden Vereinsbereichen. Darüber hinaus hat er kontrollierende Funktionen. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Insbesondere ist er zuständig für
 - a. Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands und Weiterleitung des Berichts an die Mitgliederversammlung nebst Abgabe einer Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes,
 - d. Kontrolle des Handelns des geschäftsführenden Vorstands (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit),
 - e. endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern bei vorheriger Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in den Vereinsordnungen für jeden oben aufgeführten Vereinsbereich separat geregelt.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt stets einstimmig im Umlaufverfahren. Die Stimme kann schriftlich per Post oder über das elektronische Unterschriftensystem des Vereins abgegeben werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Blankenfelde-Mahlow, 19. November 2021

Ökopaten e.V., Amtsgericht Potsdam